

gesis

Leibniz Institute  
for the Social Sciences



## „Berechtigtes Interesse“ als Rechtsgrundlage für die Erhebung und Archivierung von Social Media Daten

*Oliver Watteler (GESIS), Constantin Hammer (GESIS),  
Heidi Schuster (MPG)*

DNB, Frankfurt am Main, 20.03.2024

# Übersicht

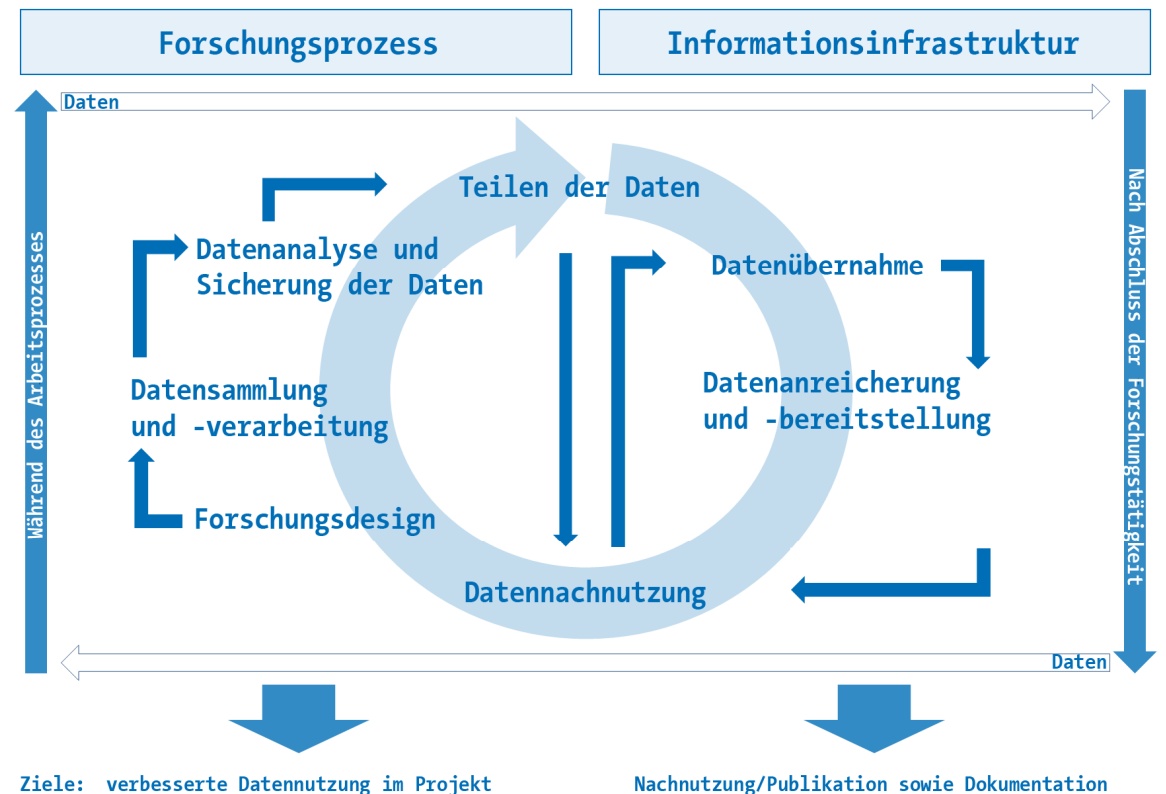
- Übliche Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung in Sozialwissenschaften: informierte Einwilligung.
- Social Media Daten mittlerweile von großem Interesse.
- Einholen informierter Einwilligungen schwierig bis unmöglich.
- Berechtigtes Interesse als 'neue' Rechtsgrundlage, welche auch forschungsethische Belange berücksichtigt.
- Kern der Präsentation: Interessenabwägung – Teil verschiedener Szenarien der Datenverarbeitung.

# Social Media Daten in der Sozialforschung

- Social Media = webbasierte Plattformen.
- Ermöglichen es Nutzer:innen
  - Inhalte zu erstellen und zu teilen, sowie
  - online mit anderen Nutzer:innen zu interagieren.
- Nutzer:innen sind i.d.R., aber nicht immer, natürliche Personen.
- Social Media Daten umfassen
  - Nutzer:innen-generierte Inhalte wie Bilder, Fotos oder Texte sowie
  - Informationen über Nutzer:innen und ihre Interaktionen mit anderen.
- Personenbezogene Daten!
- Einholen informierter Einwilligungen schwierig bis unmöglich!

# Erhebung und Archivierung

- Zwei Verarbeitungsphasen:
  - Datennutzung im Projekt,
  - Publikation / Nachnutzung.
- Mehrere Prozessschritte.
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung muss beide Phasen umfassen.



Quelle: Lehrbuch Forschungsdatenmanagement (2016)

## Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Art.6 DS-GVO

- Art. 6 enthält sechs ihrer rechtlichen Funktion nach gleichwertige Zulässigkeitstatbestände, die grundsätzlich nebeneinander Geltung beanspruchen und insbesondere keinem Stufenverhältnis unterliegen.
- Verarbeitung „sensitiver“ [= besondere Kategorien] Daten  
> DS-GVO Art. 9 (Abs. 2 lit. j i.V.m. § 27 BDSG).

## Berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

- „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen [= lit. a bis f] erfüllt ist:“
  - f) „die Verarbeitung ist
    - zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich,
    - sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen,
    - insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“
- Daraus folgt eine Interessenabwägung.
- Art. 6 Abs. 1 lit. f nicht für Hochschulen:
  - Hochschulen haben z.B. über Landeshochschulgesetze Forschungsaufträge.
  - Alternative Art. 6 Abs. 1 lit.e (“öffentliches Interesse”).
  - Aber auch hier Interessenabwägung.

## Exkurs: Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO i.V.m. § 27 BDSG

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (bspw. politische Meinungen).
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.
- Ausnahme gem. Art. 9 Abs. 2 lit. j: “Verarbeitung ist [...] für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.“
- Gem. § 27 Abs. 1 S.1 müssen die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen.
  - Daraus folgt ‘gewichtete’ Interessenabwägung.

## Social Media Daten = öffentlich zugängliche Daten?

- Bezug Art. 9 Abs. 2 lit. e: Verarbeitungsverbot für besondere Kategorien gilt nicht, wenn die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.
  - Eigene „Veröffentlichung“ muss offensichtlich, d.h. eindeutig von der betroffenen Person, veranlasst sein.
- Für den Bereich Social Media Daten umstritten!
  - Hat betroffene Person Daten öffentlich gemacht, genießen diese grds. geringeren Schutz.  
(Gola/Heckmann/Schulz 2022, Art. 6, Rn. 63)
  - Infolge Veröffentlichung im Internet kann Kontrollverlust hinsichtlich der Daten drohen.  
(Kühling/Buchner/Buchner/Petri 2024, Art. 6 Rn. 150).
- Wurden die Daten der Allgemeinheit oder nur innerhalb abgeschlossener Gruppen zur Verfügung gestellt?
- Konnten die Betroffenen mit der weiteren Datenverarbeitung rechnen oder kommt diese überraschend?



# Prinzipiell zu Interessen von Betroffenen

- Hohes Gewicht Betroffeneninteressen, wenn
  - Daten besonders missbrauchsanfällig (Bsp. Kontodaten),
  - aufgrund äußerer Umstände erkennbar, dass der Betroffene keine Kontakte mit Dritten außerhalb der direkten Kommunikation (Außenkontakte) wünscht,
  - Datenerhebung für die betroffene Person nicht erkennbar war, weil heimlich erfolgt.
- Überwiegenden schutzwürdigen Interesse der betroffenen Person grundsätzlich, wenn Zweck der Datenverarbeitung Erstellung Bewegungs-, Nutzungs- oder Persönlichkeitsprofils!
  - Risiken für die Rechte und Freiheiten wie mögliche Diskriminierung, etc.
- Gleiches gilt für Fall einer Verkettung von Daten; besonders wenn höhere Zahl von datenverarbeitenden Akteuren.

# Interessenabwägung

- Interessenabwägung generell mehrstufiges Verfahren:
  - Legitimer Zweck
  - Geeignetheit = Mittel muss angestrebten Zweck fördern
  - Erforderlichkeit = mildestes Mittel
  - Angemessenheit = kein erkennbares Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck
- Interessenabwägung Art. 29 Gruppe (2014) mit Bezug auf Art. 7 DSRL 95/46/EG:
  - Schritt 1: Beurteilung, welcher Rechtsgrund nach Artikel 7 Buchstaben a bis f in Frage kommt
  - Schritt 2: Einstufung eines Interesses als "rechtmäßig" oder "unrechtmäßig"
  - Schritt 3: Feststellung, ob die Verarbeitung zur Verwirklichung des verfolgten Interesses erforderlich ist
  - Schritt 4: Vorläufige Abwägung, ob das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber den Grundrechten oder Interessen der betroffenen Personen überwiegt
  - Schritt 5: Festlegung eines endgültigen Gleichgewichts unter Berücksichtigung zusätzlicher Garantien
  - Schritt 6: Nachweis der Einhaltung der Vorschriften und Gewährleistung von Transparenz
  - Schritt 7: Was geschieht, wenn die betroffene Person von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht?

# Checkliste

1. Interesse des Verantwortlichen  
(= Erforderlichkeit der Datenverarbeitung m. Begründung)
  - Forschung
2. Absehen von der Einholung einer Einwilligung (Begründung)
3. Konkrete Abwägung der Forschungsinteressen gegenüber den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen

## Checkliste für konkrete Abwägung

- a) Wird mit allgemein zugänglichen Daten geforscht?  
[= milderes Mittel]
- b) Bei Beobachtungsstudien: Wissen die Personen, dass sie Teil einer Beobachtungsstudie sind?  
[i.S. EG 47 DSGVO vernünftige Erwartungen der betroffenen Personen]
- c) Kreis der Betroffenen: Werden Daten von Kindern unter 16 (14) Jahren oder anderen vulnerablen Personen verarbeitet?
- d) Werden Daten nach Art. 9 DS-GVO oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet?
- e) Liegt ein positives Ethikvotum vor?
- f) Falls mehrere Akteure an der Verarbeitung beteiligt sind (Dienstleister, gemeinsam verantwortliche Dritte / Kooperationspartner / Forschungsdatenzentren): existieren rechtliche Verträge/Vereinbarungen (Auftragsverarbeitungsvertrag, Joint Controller Agreement, Datennutzungsvertrag)?
- g) Bei Feldforschung im Ausland: sind die erforderlichen Genehmigungen für die Forschung im Ausland vorhanden?
- h) Werden spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen?

## Vorgehen beim Einsatz berechtigten Interesses (Bäcker, Golla)

- Darstellung Forschungsfrage Methodik Forschungsdesign.
- Einbindung Datenschutzbeauftragte.
- [Einholen eines Ethikvotums.]
- Prüfung und Dokumentation dargestellte Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.
- Regelmäßige Qualitätsprüfung erhobenes Datenmaterial.
- Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz.
- Betroffenenrechte erfüllbar machen.
- Forschungsergebnisse und Daten langfristig datenschutzfreundlich archivieren (Replikation u.a.).
- Forschungsergebnisse datenschutzfreundlich kommunizieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

gesis

Leibniz Institute  
for the Social Sciences

Leibniz  
Leibniz  
Association

# Referenzen

- Bäcker; Golla (2022): Rechtliche Einordnung: Möglichkeiten und Grenzen der sozialwissenschaftlichen Forschung in sozialen Medien, in: Birsl, Ursula et al. (Hrsg.), Inszenieren und Mobilisieren: Rechte und islamistische Akteure digital und analog, Oplade und andere, S.35-58.
- Buchner, Benedikt; Petri, Thomas (2024): DS-GVO Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, in: Kühling, Jürgen; Buchner, Benedikt, Datenschutz-Grundverordnung / BDSG. Kommentar, 4. Aufl., München.
- Hornung, Gerrit (2021): Datenschutzrechtliche Aspekte der Social Media, in: Hornung, Gerrit; Müller-Terpitz, Ralf (Hrsg.): Rechtshandbuch Social Media, 2. Aufl., Berlin, S.131-198.
- Lehrbuch Forschungsdatenmanagement (2016) ([https://handbuch.tib.eu/w/Was\\_ist\\_Forschungsdatenmanagement](https://handbuch.tib.eu/w/Was_ist_Forschungsdatenmanagement))
- Michaelis, Lars Oliver (2021): Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Gebrauchsanweisung für die Waage der Justitia, in: Juristische Arbeitsblätter (7), S.573-579
- Schulz, Sebastian (2022): DS-GVO Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, in: Gola, Peter; Heckmann, Dirk, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 3. Aufl., München.
- Watteler, Oliver, and Ulrike Schneider. 2023. "Can I Publish my Social Media Corpus? Legal Considerations for Data Publication." In *Proceedings of the 10th International Conference on CMC and Social Media Corpora for the Humanities (14–15 September 2023, University of Mannheim, Germany)*, edited by Louis Cotgrove, Laura Herzberg, Harald Lungen, and Ines Pisetta, 160-165. doi: <https://doi.org/10.14618/1z5k-pb25>.